BVwG
Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:
Erdbergstraße 192 – 196
1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 – 0
Fax: +43 1 531 09 – 153357/153364
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at
www.bvwg.gv.at
DVR: 0939579

Geschäftszahl (GZ):
W138 2243934-1/20E
(bitte bei allen Eingaben anführen)

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Klaus HOCHSTEINER über die Beschwerde der Campingplatz Arlberg GmbH, Nr. 235c, 6574 Pettneu am Arlberg, nunmehr EuroParcs Arlberg GmbH (FN 228695 t), vertreten durch die Advokatur Dr. Herbert Schöpf LL.M., Rechtsanwalt-GmbH, Maria-Theresien-Straße 34, 6020 Innsbruck gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde vom 18.05.2021, Zahl U-UVP-10/43/10-2021, betreffend die Feststellung, dass für die beantragte *„Änderung des Campingplatzes der Campingplatz Arlberg GmbH in Pettneu am Arlberg“* eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 29.09.2021 zu Recht:

A)

Der Beschwerde der Campingplatz Arlberg GmbH, nunmehr EuroParcs Arlberg GmbH (FN 228695 t), wird stattgegeben:

Es wird festgestellt, dass für das mit 31.12.2019 angezeigte Vorhaben *„Änderung des Campingplatzes der Campingplatz Arlberg GmbH in Pettneu am Arlberg“* keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da durch das Vorhaben kein Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 UVP-G 2000 verwirklicht wird.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

1. Mit Eingabe vom 31.12.2019 wurde seitens der Campingplatz Arlberg GmbH, nunmehr EuroParcs Arlberg GmbH (FN 228695 t), (im Folgenden: beschwerdeführende Partei) bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck die Anfrage gestellt, ob eine geplante Änderung des Betriebskonzeptes beim bestehenden Campingplatz einer campingrechtlichen Anzeigepflicht unterliegt. Es ist die Entfernung der vorhandenen 209 Stellplätze samt Nasszellen (private Badehäuser) geplant und es soll eine Neueinteilung erfolgen, indem insgesamt 130 geänderte Stellplätze für Mobilheime (nunmehr 128) entstehen.

2. Mit dem angefochtenen Bescheid stellte die Tiroler Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) gemäß §§ 3 Abs. 7 i.V.m. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs 1 sowie Anhang 1 Z 20 lit a UVP-G 2000 fest, dass für die mit 31.12.2019 angezeigte Änderung des Campingplatzes der Campingplatz Arlberg GmbH in Pettneu am Arlberg eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen sei.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde nach Wiedergabe des bisherigen Verfahrens und Feststellung des relevanten Sachverhaltes zusammengefasst im Wesentlichen aus, dass vom gegenständlichen Verfahren ein Campingplatz betroffen sei und daher in erster Linie die Tatbestände in Z 23 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 näher zu beleuchten seien. Es sei aber auch die Anwendbarkeit der Z 20 („Beherbergungsbetriebe“) einer Prüfung zu unterziehen. Es habe sich nicht ergeben, dass am Projektareal „schutzwürdige Gebiete“ der Kategorie A oder der Kategorie B bestehen würden. Es seien daher nur die Tatbestände der Spalte 2 in den Z 20 und Z 23 von Relevanz. Die Behörde gehe von einer Situierung des Vorhabens „außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete“ aus. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der beiden Tatbestände in Spalte 2 der Z 20 und Z 23 würden somit vorliegen. Die Anwendbarkeit des § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 würde eine Kapazitätsausweitung voraussetzen. Da die bestehenden 209 genehmigten Stellplätze durch die beabsichtigte Änderung auf 130 Stellplätze (nunmehr 128) reduziert werden sollen, würde keine Kapazitätsausweitung stattfinden, weshalb die Anwendbarkeit des Tatbestandes in Z 23 nicht gegeben sei. Campingplätze seien nach bundesrechtlichen Meldevorschriften (§ 1 Abs. 3 Meldegesetz) als Beherbergungsbetriebe zu qualifizieren. Entscheidend sei, dass Übernachtungsmöglichkeiten für Gäste bereitgestellt und zu diesem Zweck Gästebetten zur Verfügung gestellt werden würden. Dies sei im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens geplant. In den geplanten Mobilheimen würden insgesamt 650

Betten errichtet werden. Diese würden permanent als Schlaf- bzw. Lagerstatt für Gäste zum Einsatz kommen und würden eine Schlaffunktion für Gäste erfüllen. Der festgesetzte Schwellenwert von 500 Betten sei somit deutlich überschritten. Der Tatbestand in Z 20 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 sei damit erfüllt und es bestehe eine UVP-Pflicht für die geplante Änderung des bestehenden Campingplatzes in Pettneu am Arlberg. Auch bei dauerhaft an einem Stellplatz aufgestellten Zelten, Wohnwägen, Wohnmobilen etc. werde nur ein Stellplatz ohne Betten gebucht. Bei Mobilheimen werde jedoch nicht allein der Stellplatz, sondern die gesamte Unterkunft mit den darin enthaltenen Betten gebucht. Der Betrieb von Mobilheimen und die damit verbundene Vermietung von einer bestimmten Anzahl an Betten an eine bestimmte Anzahl von Personen komme dem Betrieb eines Beherbergungsbetriebes, wie etwa eines Hotels sehr viel näher als der Betrieb eines Campingplatzes mit Stellplätzen für Wohnmobile etc. Es sei daher gerechtfertigt auf die Anzahl der Betten und nicht nur auf die Stellplatzanzahl abzustellen.

3. Dagegen richtet sich die zulässige Beschwerde der beschwerdeführenden Partei vom 18.06.2021, die argumentierte, dass die Bezirkshauptmannschaft (BH) Landeck nicht innerhalb der 4-monatigen Frist entschieden habe. Der BH Landeck sei daher keine Antragslegitimation im Sinne des § 3 Abs. 7 UVP-G zugekommen, da ihre Entscheidungsfrist abgelaufen gewesen sei und sie daher nicht mehr als antragsbefugte „mitwirkende Behörde“ im Sinne des § 2 Abs. 1 UVP-G zu qualifizieren sei. Der gegenständliche Bescheid sei daher antragslos ergangen. Die belangte Behörde habe nicht ausreichend begründet, weshalb sie von einer Situierung „außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete“ ausgehe. Aufgrund der Lage des Campingplatzes könne rechtlich auf ein geschlossenes Siedlungsgebiet geschlossen werden. Durch das Aufstellen von 128 Mobilheimen in welchen die Sanitäreinrichtungen bereits fix eingebaut seien und den Abbau der „privaten Badehäuser“ komme es zu keiner Änderung des bisherigen Betriebskonzeptes des Campingplatzes. Die Anwendung der Z 20 auf mobile Unterkünfte auf Campingplätzen entbehre einer gesetzlichen Grundlage. Mit Z 23 habe der Gesetzgeber Campingplätze spezieller regeln und keine Subsumtion unter Z 20 erreichen wollen. Ein Beherbergungsbetrieb sei eine feste bauliche Anlage mit einer dauerhaften Fundamentierung. Zudem würden infrastrukturelle Einrichtungen, wie eine Rezeption, Speisesaal, ein Frühstücksraum eine Küche etc. benötigt werden. Im Gegensatz dazu würden Zelte, Wohnwägen, Mobilheime etc. kein festes Fundament benötigen und es würde zu keiner Versiegelung von Grund und Boden kommen. Auch die Infrastruktureinrichtungen würden entfallen. Eine Begriffsdefinition laut Meldegesetz sei verfehlt. Es gebe einige Campingplätze bei denen Wohnwägen seitens des Campingplatzbetreibers zur Verfügung gestellt werden würden. Hierbei würde entgegen

dem Vorbringen der Behörde auch nicht nur der Stellplatz, sondern der gesamte Wohnwagen (mit Betten) gebucht werden.

4. Der Landesumweltanwalt erstatte mit Schreiben vom 20.07.2021 eine Stellungnahme und führte aus, dass aufgrund des COVID-19-Begeleitgesetzes bzw. § 2 Abs. 1 letzter Satz Covid-19-VwBG die Entscheidungsfrist um sechs Wochen verlängert worden sei und daher erst am 01.08.2020 geendet habe. Mit Einleitung des UVP-Feststellungsverfahrens sei das campingrechtliche Anzeigeverfahren und somit die 4-monatige Entscheidungsfrist außer Gang gesetzt worden. Durch das Verstreichen der 4-monatigen Entscheidungsfrist, sei die beschwerdeführende Partei nicht berechtigt das angezeigte Vorhaben auszuführen.

5. Mit Bescheid der BH Landeck vom 26.03.2021, LA-BA-2317/2/57-2021, wurde die campingrechtliche Anzeige der beschwerdeführenden Partei zur Änderung des Betriebskonzeptes auf dem gegenständlichen Campingplatz nicht zur Kenntnis genommen und die Ausführung der Maßnahme untersagt.

6. Am 01.07.2021 wurde im Firmenbuch der geänderte Firmenname der beschwerdeführenden Partei eingetragen.

7. Es langten auch noch weitere Schriftsätze der BH Landeck und der belangten Behörde ein.

8. Den Parteien wurde jeweils Parteiengehör eingeräumt.

9. Am 29.09.2021 fand vor dem BVwG eine mündliche Verhandlung statt, an welcher nur die beschwerdeführende Partei teilnahm.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. **Feststellungen:**

1.1. Mit Bescheid der BH Landeck vom 17.07.2003, Zahl 2.1-2317/03-11 wurde der beschwerdeführenden Partei die Zustimmung zur Errichtung eines Campingplatzes auf mehreren Grundstücken in Grundbuch der Gemeinde Pettneu am Arlberg erteilt. Bewilligt wurden insgesamt 209 Stellplätze auf einer Fläche von ca. 49.510m². Jeder Stellplatz ist mit einer eigenen Nasszelle ausgestattet.

1.2. Im Zuge des per 31.12.2019 bei der BH Landeck beantragten Änderungsvorhabens der beschwerdeführenden Partei ist die Entfernung der vorhandenen 209 Stellplätze samt Nasszellen geplant. Es soll eine Neueinteilung erfolgen, indem nunmehr insgesamt 130 (nunmehr 128) geänderte Stellplätze für Mobilheime entstehen sollen. Das Geschäftsmodell

der beschwerdeführenden Partei sieht die Vermietung von Mobilheimen zur Unterbringung ständig wechselnder Gäste im Rahmen des Tourismus vor. Die Mobilheime sind aufgrund ihrer Bauweise geeignet, an wechselnden Orten für einen begrenzten Zeitraum errichtet zu werden.

1.3. Mit dem angefochtenen Bescheid stellte die Tiroler Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) gemäß §§ 3 Abs. 7 iVm. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 sowie Anhang 1 Z 20 lit a UVP-G 2000 fest, dass für die mit 31.12.2019 angezeigte Änderung des Campingplatzes der Campingplatz Arlberg GmbH in Pettneu am Arlberg eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

1.4. Mit Bescheid der BH Landeck vom 26.03.2021, LA-BA-2317/2/57-2021, wurde die campingrechtliche Anzeige der beschwerdeführenden Partei zur Änderung des Betriebskonzeptes auf dem gegenständlichen Campingplatz nicht zur Kenntnis genommen und die Ausführung der Maßnahme untersagt.

1.5 Mit Beschwerde vom 18.06.2021 führte die beschwerdeführende Partei aus, dass für das gegenständliche Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

1.6 Der Bescheid der BH Landeck vom 26.03.2021, LA-BA-2317/2/57-2021 wurde von der hier beschwerdeführenden Partei beim LVwG Tirol angefochten und ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

1.7. Im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG am 29.09.2021 stellte die beschwerdeführende Partei die Feststellungen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid auf Seite 6 und 7 (im Bescheid betitelt als:“*2. Sachverhalt; 2.1. Bestand; 2.2. Geplante Änderungen*“) außer Streit und hat das BVwG auch keinen Grund an den Feststellungen der belangten Behörde zu zweifeln.

1.8. Die Projektflächen liegen nicht in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000.

2. Die für die Aufstellung am Campingplatz geplanten Mobilheime der beschwerdeführenden Partei sind auch mobile Unterkünfte iSd. § 2 lit. a) und g) Tiroler Campinggesetz 2001 idF. LGBl. Nr. 48/2021, da die geplanten Mobilheime nach dem Betriebskonzept der beschwerdeführenden Partei der Unterbringung ständig wechselnder Gäste dienen sollen.

Die Tiroler Landesregierung bestätigte bereits mit Schreiben vom 11.05.2016, dass die geplanten Mobilheime als mobile Unterkünfte iSd. Tiroler Campinggesetztes 2001 zu qualifizieren sind. Dies zu einem Zeitpunkt als das Tiroler Campinggesetz 2001 den Begriff der Mobilheime noch nicht gesetzlich definierte.

2.1. Das Betriebskonzept des beantragten Änderungsvorhabens der beschwerdeführenden Partei sieht vor, dass die bewilligten 209 Stellplätze auf 128 reduziert werden sollen, sodass es nicht zu einer Kapaziätsausweitung, sondern zu einer Kapazitätsverringerung kommt.

2. Beweiswürdigung:

Zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweis erhoben durch Einsicht in

- den vorliegenden Verwaltungsakt der UVP-Behörde

- die Antrags- und Projektunterlagen

- den angefochtenen Bescheid

- den Beschwerdeschriftsatz

- die weiteren Eingaben im Beschwerdeverfahren.

Die Feststellungen betreffend den Verfahrensgegenstand ergeben sich aus dem unbeanstandeten und unbestrittenen Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes und aus dem angefochtenen Bescheid selbst.

Auch die Feststellungen zum geplanten Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes, insbesondere aus den einliegenden Antrags- und Projektunterlagen und sind, soweit entscheidungswesentlich, unbestritten. Diesen Unterlagen ist zu entnehmen, dass durch das geplante Änderungsvorhaben 130 Stellplätze (nunmehr 128) für Mobilheime errichtet werden sollen. Auch die Situierung des Vorhabens außerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A ("*besonderes Schutzgebiet*"), oder B ("*Alpinregion*") nach Anhang 2 UVP-G 2000 geht aus dem angefochtenen Bescheid hervor und hat das Gericht keinen Grund an den Annahmen zu zweifeln.

Dass die geplanten Mobilheime aufgrund ihrer Bauweise geeignet sind, an wechselnden Orten für einen begrenzten Zeitraum errichtet zu werden, ergibt sich aus dem Sachverständigengutachten von Ing. Engelbert Rauchegger vom 26.11.2020. Aus dem

Gutachten ergibt sich, dass die Mobilheime ortsveränderlich sind, wovon die belangte Behörde auch ausgeht.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts und der Beschwerdelegitimation der beschwerdeführenden Partei

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG i.V.m. § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in Senaten, hiervon ausgenommen sind Verfahren nach § 3 Abs. 7 leg.cit., weshalb das Verfahren von einem Einzelrichter des Bundesverwaltungsgerichts zu entscheiden war.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Die Beschwerdelegitimation der beschwerdeführenden Partei als Projektwerberin ist gem. § 3 Abs. 7 UVP-G gegeben. Die Beschwerde erweist sich auch nicht als verspätet und ist daher zulässig.

Zu A)

3.2. Maßgebliche Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl 1993/697, lautet auszugsweise:

„Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. […]

[…]

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

[…]

(6) […]

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hiefür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

[…]

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) […]

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist."

„Anhang 1

[…]

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.
Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.
[…]

Z 20		*a) Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete;*	*b) Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mindestens 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 2,5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete.* *Bei Z 20 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 25 Betten, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 13 Betten unberücksichtigt bleiben.*
Z 23		*a) Campingplätze außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete mit mindestens 500 Stellplätzen;*	*b) Campingplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit mindestens 250 Stellplätzen, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete.*

[…]

Anhang 2
Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	*schutzwürdiges Gebiet*	*Anwendungsbereich*
A	*besonderes Schutzgebiet*	*nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten*
B	*Alpinregion*	*Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)*

[…]"

3.2 Antragslegitimation der BH Landeck

Nach § 3 Abs 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob

für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Als mitwirkende Behörden sind dabei nach § 2 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 jene Behörden zu verstehen, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen wäre.

Nach § 12 Tiroler Campinggesetz 2001 ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde. Nach § 4 Tiroler Campinggesetz 2001 hat somit die BH Landeck über die beabsichtigte Errichtung eines Campingplatzes, die beabsichtigte wesentliche Änderung eines Campingplatzes (Vorhaben) sowie die Errichtung, den Austausch und die örtliche Veränderung von Mobilheimen zu entscheiden. Die BH Landeck wäre daher für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig und daher als mitwirkende Behörden anzusehen.

Die BH Landeck hat mit Bescheid vom 26.03.2021, LA-BA-2317/2/57-2021 die campingrechtliche Anzeige der beschwerdeführenden Partei zur Änderung des Betriebskonzeptes auf dem gegenständlichen Campingplatz nicht zur Kenntnis genommen und die Ausführung der Maßnahme untersagt.

Der vorgenannte Bescheid ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

Nur durch die Erteilung einer rechtskräftigen Genehmigung wird zumindest implizit die Zuständigkeitsfrage entschieden und würde bei einer rechtskräftigen materienrechtlichen Entscheidung entschiedene Sache vorliegen und wäre der Feststellungsantrag zurückzuweisen gewesen (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 3 UVP-G, RZ 88).

Die BH Landeck war und ist somit antragslegitimiert iSd. § 3 Abs. 7 UVP-G. Aus diesem Grund war auf das umfangreiche Vorbringen der beschwerdeführenden Partei hinsichtlich des angeblichen Ablaufes der Frist des § 4 Tiroler Campinggesetz 2001 nicht weiter einzugehen. Die Antragslegitimation der BH Landeck ist daher gegeben.

3.3. Subsumtion von Mobilheimen unter Anhang 1 Z 23 lit. a UVP-G im Zusammenhang mit der Abgrenzung zu Beherbergungsbetrieben (Anhang 1 Z 20 lit. a UVP-G)

Gegenstand des Änderungsvorhabens ist die Entfernung der vorhandenen und genehmigten 209 Stellplätzen samt Nasszellen auf einem Campingplatz und die darauffolgende Neueinteilung in insgesamt 130 (nunmehr 128) geänderte Stellplätze für Mobilheime.

In einem ersten Schritt gilt es zu klären, ob die geplante Aufstellung von 130 bzw. 128 Mobilheimen unter den Begriff „*Campingplätze*“ im Sinne des Anhangs 1 Z 23 lit. a UVP-G 2000 zu subsumieren ist oder die geplanten Mobilheime als Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer zu bewerten sind.

Enthält das UVP-G 2000 selbst keine Begriffsdefinition, wie gegenständlich für die Begriffe Mobilheim bzw. Campingplatz und ist diese auch nicht aus den Materialien oder einer unionsrechtlichen Betrachtung erschließbar, so ist auf die Begriffe der durch den jeweiligen Vorhabenstyp betroffenen Materiengesetze zurückzugreifen (Vgl. VwGH 23.04.2014, 2013/07/0276, *Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000, 346).

Das Gesetz vom 21. März 2001 über die Regelung des Campingwesens in Tirol (Tiroler Campinggesetz 2001), welches auch im gegenständlichen Genehmigungsverfahren der BH Landeck Anwendung findet, enthält sowohl eine Definition eines „*Campingplatzes*“, als auch eines „*Mobilheimes*“.

Nach § 2 lit. b Tiroler Campinggesetz 2001 sind „*Campingplätze*“ Grundstücke oder Teile davon, die zum Kampieren bereitgestellt werden.

Unter „*Kampieren*“ versteht man dabei das Nächtigen von Personen in mobilen Unterkünften, wie Zelten, Wohnwägen, Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen, Mobilheimen und dergleichen, im Rahmen des Tourismus (lit a).

„Mobilheime“ sind nach § 2 lit g Tiroler Campinggesetz 2001 freistehende im Ganzen oder in Teilen transportable Wohnobjekte samt Einrichtungen im Sinn des § 6 Abs. 1 lit. c Z 2 und 3 (Vorzelte, Vordächer, Balkone, Terrassen udgl.), die der Unterbringung ständig wechselnder Gäste im Rahmen des Tourismus dienen und die aufgrund ihrer Bauweise geeignet sind, an wechselnden Orten für einen begrenzten Zeitraum errichtet zu werden.

„Standplätze“ sind nach § 2 lit c Tiroler Campinggesetz 2001 jene Teile eines Campingplatzes, die dem Auf- oder Abstellen mobiler Unterkünfte dienen.

Gemäß § 1 Abs. 3 lit. t Tiroler Bauordnung 2011 sind Mobilheime, wie die gegenständlich zu beurteilenden, ausdrücklich von der Anwendung der Tiroler Bauordnung 2011 ausgenommen.

Der Begriff des „*Beherbergungsbetriebs*“ bezieht sich auf mit Betten ausgestattete Fremdenverkehrs- und Freizeiteinrichtungen und nicht auf Unterkunftsstätten jedweder Art im Sinne des § 1 Abs. 3 MeldeG 1991 (siehe *Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000, 407).

Der Argumentation der belangten Behörde, dass Campingplätze nach bundesrechtlichen Meldevorschriften (§ 1 Abs. 3 Meldegesetz 1991) als Beherbergungsbetrieb zu qualifizieren sind und daher unter die Z 20 des Anhanges 1 UVP-G 2000 fallen würden, kann von Seiten des Gerichtes nicht gefolgt werden. Der beschwerdeführenden Partei ist zuzustimmen, dass Sinn und Zweck des Meldegesetzes die Feststellung des Aufenthaltsortes eines Menschen ist. Ein Abstellen auf eine Begriffsdefinition des Meldegesetzes zur Einordnung eines Vorhabens unter die Z 20 Anhang 1 UVP-G 2000 scheidet nach Ansicht des Gerichtes aus, zumal damit im Endeffekt die Anwendbarkeit der Z 23 des Anhanges 1 UVP-G 2000 generell ausgeschlossen wäre, welche als „*lex specialis*“ für Campingplätze anzusehen ist.

Auf das Geschäftsmodell der beschwerdeführenden Partei umgelegt bedeutet dies Folgendes:

Zur Vermietung sollen Mobilheime ohne fixes Fundament, welche ortsveränderlich sind gelangen. Die Mobilheime sollen wechselnden Gästen im Rahmen des Tourismus zur Verfügung stehen. Nach der Definition des Tiroler Campinggesetz 2001 sind Campingplätze Grundstücke die zur Nächtigung von Personen in mobilen Unterkünften, wie Mobilheimen, im Rahmen des Tourismus bereitgestellt werden. Eine solche Nächtigung von Personen in Mobilheimen zur touristischen Zwecken ist Inhalt des Geschäftsmodells der beschwerdeführenden Partei.

Es wird nicht verkannt, dass den Gästen in den Mobilheimen Betten zur Verfügung gestellt werden, weitere Charakteristika eines Beherbergungsbetriebes, wie bei Hotels oder Feriendörfer etwa ein Speisesaal, eine Rezeption oder eine Küche fehlen jedoch vollkommen. Zudem handelt es sich bei Mobilheimen im Gegensatz zu Beherbergungsbetrieben um mobile Unterkünfte ohne fixes Fundament.

Nach dem Materiengesetz werden Campingplätze zum Nächtigen von Personen in mobilen Unterkünften im Rahmen des Tourismus bereitgestellt. Mobilheime werden dabei explizit als solch eine mobile Unterkunft angeführt. Das gegenständliche Änderungsvorhaben war daher

unter Anhang 1 Z 23 lit. a UVP-G (Campingplätze) und nicht unter Anhang 1 Z 20 lit. a UVP-G (Beherbergungsbetriebe) zu subsumieren. Bei richtiger Lesart der Bestimmung ist daher nicht die Bettenanzahl, sondern die Anzahl der Stellplätze als Schwellenwert heranzuziehen.
Da die Anzahl der Stellplätze auf 130 (nunmehr 128) bzw. verringert werden soll, ist der Schwellenwert von mindestens 500 Stellplätzen bei weitem unterschritten und es findet, wie von der belangten Behörde schon richtig festgestellt, keine Kapazitätsausweitung, sondern eine Kapazitätsverringerung statt.

Die Änderungstatbestände des § 3a UVP-G setzen im Wesentlichen eine Kapazitätsausweitung voraus. Daher sind Projektänderungen, die zu keinerlei Kapazitätsausweitungen führen, grundsätzlich keiner UVP zu unterziehen (*Ennöckl/Raschauer*, UVP-G^2, § 3a, RZ 3; *Schmelz/Schwarzer* UVP-G-ON 1.00 § 3a UVP-G, RZ 16).
Der Argumentation der belangten Behörde, dass bei Wohnwägen, Wohnmobilen etc. nur ein Stellplatz, ohne Betten, gebucht werden würde, bei einem Mobilheim jedoch nicht alleine der Stellplatz, sondern die gesamte Unterkunft, weshalb der Vergleich mit Dauercampern nicht greife, geht nach Ansicht des Gerichtes ins Leere, da es nach dem Betriebskonzept der beschwerdeführenden Partei und unter Zugrundelegung des Tiroler Campinggesetzes 2001 zulässig war und ist, Wohnwägen mit Betten seitens der beschwerdeführenden Partei als Campingplatzbetreiberin zur Verfügung zu stellen, damit ständig wechselnde Campingplatzgäste die Stellplätze mit Wohnwägen und daher auch mit den darin befindlichen Betten buchen können. Ob die Mobilheime an eine Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung angeschlossen werden, macht nach Ansicht des Gerichtes keinen Unterschied, da das UVP-G auf eine solche Differenzierung nicht abstellt. Nach Ansicht des Gerichtes ist die geplante Änderung des Betriebskonzeptes anhand des speziellen Tatbestandes in Anhang 1 Z 23 lit. a UVP-G zu prüfen. Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich unstrittiger Maßen um die Änderung eines Betriebskonzeptes bei einem bestehenden Campingplatz.
Eine Prüfung und Unterstellung des gegenständlichen Vorhabens und Anhang 1 Z 20 lit. a UVP-G scheidet nach Ansicht des Gerichtes in der gegenständlichen Konstellation aus, wobei auf die oben angeführten Charakteristika eines Beherbergungsbetriebes verwiesen wird.

Weder der Tatbestand in Anhang 1 Z 20 lit. a UVP-G, noch jener in Anhang 1 Z 23 lit. a UVP-G ist daher durch das gegenständliche Vorhaben verwirklicht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung von Rechtsfragen abhängt, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Begriffe Mobilheim und Campingplatz sind im Materiengesetz eindeutig geregelt, sodass es keiner weiteren Interpretation bedarf.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche bzw. außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltspflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von € 240,-- zu entrichten.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung

des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
Gerichtsabteilung W138, am 11.10.2021

Mag. Klaus HOCHSTEINER
(Richter)